

gierung der Niederlande in bezug auf das literarische oder künstlerische Eigentum einer andern Macht irgendwelche weitergehenden Rechte einräumt, als die durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten, sollen die belgischen Urheber oder Künstler ohne weiteres und unter der einzigen Voraussetzung einer vollständigen Gegenseitigkeit für die niederländischen Urheber oder Künstler dieselben Rechte erwerben.

b) Gleiche Bedingungen.

Mexiko-Spanien. (Literarvertrag vom 26. März 1903.)

Artikel 9. Wenn einer der hohen vertragsschließenden Teile irgend einem Staate hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums weitergehende Vorteile als die in gegenwärtiger Übereinkunft festgesetzten gewährt hätte oder gewähren sollte, würden diese Vorteile dem andern vertragsschließenden Teile unter den gleichen Bedingungen ebenfalls zugestanden werden.

Frankreich-Italien; Frankreich-Spanien;
Portugal-Spanien.

(Verträge vom 9. Juli 1884, Artikel 10; 16. Juni 1880, Artikel 6; 9. August 1880, Artikel 6.)

Es herrscht Einverständnis darüber, daß, wenn von einem der hohen vertragsschließenden Teile hinsichtlich des Schutzes des geistigen Eigentums einem dritten Staate größere Vorteile als die durch den gegenwärtigen Vertrag gewährten gewährt würden, der andere ebenfalls die gleichen Vorteile unter den nämlichen Bedingungen genießen soll.

Columbien-Spanien; Ecuador-Spanien.

(Verträge vom 28. November 1885, Artikel 8, und vom 30. Juni, Artikel 18.)

Beide Staaten sichern sich gegenseitig die Befugnisse der meistbegünstigten Nation dergestalt zu, daß, wenn in irgend einer Vereinbarung über den Schutz des geistigen Eigentums der eine Staat einer dritten Macht größere Vorteile einräumen sollte, der andere Staat dieselben Vorteile unter den gleichen Voraussetzungen genießen sollte.

Italien-Spanien.

(Vertrag vom 28. Juni 1880.)

Artikel 4. Es herrscht Einverständnis darüber, daß, wenn einer der hohen vertragsschließenden Teile mit einer andern Macht eine Übereinkunft über das geistige Eigentum abschließen und ihr größere Vorteile einräumen sollte, der andre Teil dieselben Vorteile unter den gleichen Bedingungen genießen soll.

Belgien-Spanien.

(Vertrag vom 26. Juni 1880.)

Artikel 6. Es herrscht Einverständnis darüber, daß, wenn in irgend welchem Vertrag zum Schutze des geistigen Eigentums einer der beiden hohen vertragsschließenden Teile einer dritten Macht größere Vorteile einräumt (so concedieren), der andre Teil ebenfalls die Vorteile unter den gleichen Bedingungen genießen soll.

Ecuador-Mexiko.

(Freundschaftsvertrag vom 10. Juli 1888.)

Artikel 2. Hinsichtlich folgender Materien:

(1. Erwerb unbeweglicher Güter und literarischen Eigentums . . .

sollen die Bürger Mexikos in Ecuador und die Bürger Ecuadors in Mexiko die den Bürgern oder Untertanen der meistbegünstigten Nation gewährten Rechte und Zugeständnisse unter gleichen Bedingungen genießen.

Kleine Mitteilungen.

Zum Artikel: »Der deutsche Buchhandel, seine Geschichte und seine Organisation . . . Von H. L. Prager« in Nr. 47 d. Bl. Berichtigung. — In der Besprechung des Pragerschen Buches: Der deutsche Buchhandel 2c. (Börsenblatt Nr. 47 vom 26. Februar 1908) berichtete ich den dort auf Seite 141 vorkommenden Satz: »Die in diesem Jahr (1848) gegründete »Freie Presse« hat diese Zeit überlebt und gehört heute zu den tonangebenden Blättern«.

Die Zeitung, die 1848 gegründet wurde, schrieb ich, heißt »Presse«, und von zwei Redakteuren derselben wurde im Jahre 1864 die »Neue Freie Presse« gegründet. Ich knüpfte daran die Bemerkung, daß es eine Zeitung unter dem Titel »Freie Presse« in Wien nie gab und derzeit nicht gibt.

In no faut juror de rion. Es hat doch eine solche Zeitung gegeben, wie Herr Dr. Schwarz (in Fa. Gilhofer & Ranschburg) mitteilt und wie dies auch tatsächlich aus Helferts Buch über die österreichische Journalistik des Jahres 1848 zu ersehen ist.

Die »Freie Presse« erschien im Verlage von J. B. Wallishausser und hatte, gleich manchen journalistischen Früchten des Revolutionsjahres, ein recht kurzes Leben — sie brachte es nur auf 31 Nummern in der Zeit vom 20. Mai bis 23. Juni 1848.

Selbstverständlich hat Herr Prager nicht diese »Freie Presse« gemeint, sondern, wie ich oben nachwies, die »Presse«.

Wien, 12. März 1908.

Friedrich Schiller.

*** Jubiläum einer wissenschaftlichen Zeitschrift.** — Das »Neue Jahrbuch für Mineralogie, Geologie und Paläontologie« (E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung [E. Nägele], Stuttgart) konnte 1907 auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Der dieses seltene Ereignis feiernde stattliche Festband ist soeben erschienen. Wir entnehmen der Vorrede des Herrn Verlegers die nachstehenden interessanten Daten:

Die Zeitschrift begann 1807 ihr Erscheinen unter dem Titel »Taschenbuch für die gesamte Mineralogie«; der Herausgeber war R. C. Leonhard, der Verleger J. C. Hermann, Frankfurt a/M. Der zweite Jahrgang ist Goethe gewidmet und enthält auch dessen Arbeit »Sammlung zur Kenntnis der Gebirge von und um Karlsbad«. Die Jahrgänge 1830—1832 erschienen unter dem Titel »Jahrbuch für Mineralogie, Geognosie, Geologie und Petrefaktenkunde« bei Georg Reichard in Heidelberg. Von 1833 an nahm die Zeitschrift den Titel »Neues Jahrbuch für Mineralogie, Geologie und Paläontologie« an und erscheint seit dieser Zeit bei E. Schweizerbart in Stuttgart. Die Redaktion hat in der langen Zeit natürlich oft wechseln müssen; G. Leonhard, Bronn, Seinitz, Benede, Klein, Rosenbusch, Dames haben sie nacheinander geführt; heute ruht sie in den Händen der Professoren Bauer, Viebisch, Koken. Seit 1900 bildet das »Centralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie« eine Gratisbeilage des Neuen Jahrbuches. Das Anwachsen des Stoffes mögen die nachstehenden Zahlen illustrieren: 1807: 392 Seiten 12°, 1905 (mit Beiheften) 2841 Seiten gr. 8°. — Der weltberühmten Zeitschrift rufen wir zur Vollendung dieses arbeits- und ehrenvollen ersten Jahrhunderts unsere aufrichtigen guten Wünsche zu für weiteres erfolgreiches Wirken im Dienste der Wissenschaft. Red.

*** Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Deutschen Reich.** (Vgl. Nr. 60 d. Bl.) — Aus den Bestimmungen für den durch Verordnung einzuführenden Postüberweisungs- und Scheckverkehr, dessen Entwurf dem Reichstage zugegangen ist, teilt die Frankfurter Zeitung folgendes nähere mit:

1. Beitritt zum Postüberweisungs- und Scheckverkehr. Zur Teilnahme am Postüberweisungs- und Scheckverkehr ist jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt auf ihren Antrag zuzulassen. Der Antrag kann bei einem Postscheckamt oder einer Postanstalt gestellt werden. — Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirke der Wohnsitz des Antragstellers liegt, auf Verlangen auch bei einem anderen Scheckamt oder bei mehreren Scheckämtern. Nach Eröffnung des Kontos hat der Kontoinhaber eine Stammeinlage von 100 M einzuzahlen.